

Dr. EISENHART v. LOEPER
RECHTSANWALT

Landeshauptstadt Stuttgart -Rechtsamt- Eingang			
29. JAN. 2016			
F	Fü.	W	H
We	PI	Ru/Kn	Hu
zS	Info	zRD	zU

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11

Landeshauptstadt Stuttgart
Rechtsamt

70161 Stuttgart

GZ: 30 F/2015-10721

**Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.07.2015
betreffend das Bürgerbegehren „Storno 21“**

28.01.2016
Unser Zeichen **loe – 33/15 -**

bitte stets angeben

Sehr geehrte Frau Fehrenbacher,

zur

Widerspruchsbegründung

führe ich aus:

1. Zuerst nehme ich Bezug auf die Erläuterungen im Text der Unterschriftsliste der Bürgerbegehren. Der Sachverhalt ist weiter erläutert und mit Beweismitteln untermauert worden im Eilantrag vom 21.07.2015 und vom 7.09.2015 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, welche der LHS vorliegen und auf die ich Bezug nehme.
2. Soweit dazu im Beschluss des VG Stuttgart vom 30.09.2015 – 7 K 3612/15 - Näheres substantiell erklärt wird, entgegne ich:
 - a) Den Widerspruchsführern kann keinesfalls, wie vom Gericht erwogen, entgegengehalten werden, den durch die drastische Kostensprengung um 50 % oberhalb des Kostendeckels eingetretenen Wegfall der Geschäftsgrundlage könnte möglicherweise nur die Landesregierung für das Land wahrnehmen: Dies würde den Rechtsverlust des Vertragspartners LHS ermöglichen, was durch nichts gerechtfertigt ist und absolut nicht hinnehmbar wäre.
Außerdem sind die Gespräche längst aufgenommen worden, wie die DB AG im Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats vom 5.03.2013 selbst erklärt hat. Nur hat es die LHS nicht einmal interessiert, zu welchem Ergebnis die – sichtlich gescheiterten – Verhandlungen

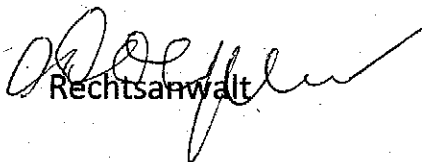
fürten, denn deren Prozessvertreter, Herr Kollege Kirchberg, vermochte nach zweieinhalb Jahren nicht einmal ein Ergebnis mitzuteilen und erklärte, das sei „völlig offen“ (Antragserwid. S.9). Folglich wäre es absurd und pure Rechtsverweigerung, das Bürgerbegehren deshalb für nicht zulässig zu erklären.

- b) Nicht nachvollziehbar ist auch die These des Gerichts, es seien noch keine konkreten Forderungen an die DB AG herangetragen worden, deshalb sei fraglich, ob die LHS bzw. durch das Bürgerbegehren eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Hinblick auf die Finanzierungsvereinbarung vom 2.04.2009 geltend gemacht werden könne. Klar ist doch Folgendes: Der Finanzierungsvertrag ergibt mit zumindest 50 % keine Finanzierungsbasis für das Gesamtprojekt S 21.
- Nach der Kosten-Aktualisierung des Gutachters Dr. Viereggen liegt die Kostensprengung inzwischen sogar bei rund 10 Milliarden €.
 - Parallel dazu kündigt der Beschluss des Aufsichtsrats an und legt den Vorstand darauf fest, die Projektpartner bei Scheitern der Verhandlungen auf Beteiligung an den Mehrkosten zu verklagen. Dem soll die LHS untätig zuschauen, bis sie wegen des Baufortgangs erpressbar ist, weil die DB AG irgendwann feststellt, dass nun die Unwirtschaftlichkeit zu groß wird und die Partner am Zuge seien, wenn sie eine Bauruine verhindern wollten? Das wäre nun doch ein seltsames Rechtsverständnis, das auch mit den Maßstäben eines rechtlichen Klärungsbedarfs nach § 256 ZPO unvereinbar ist.
 - Übersehen wird dabei aber auch, dass das Bürgerbegehren nicht allein auf die krasse Überschreitung der Kostenobergrenze von 4,526 Milliarden Euro, sondern zugleich darauf gestützt wird, dass seit Jahresende 2009 die Kostenüberschreitung in Höhe von mindestens 891 Millionen Euro nachweisbar vertuscht wurde, wie das bahnseitige PwC-Gutachten für den Aufsichtsrat der DB AG selbst in Nrn 153 bis 156 erwähnt.
- c) Zu verstehen ist, dass das VG auf Seite 5 Absatz 2 gegen Ende meint, es sei nicht im Eilverfahren zu entscheiden, ob die diesseits dargestellten Gründe milliardenschwerer Kostensprengung dreijähriger Unfähigkeit oder der Arglist – man fragt sich, was da schwerwiegender ist – zuzuschreiben ist und die Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.
- Diesseits bestehen keine Zweifel daran, dass die DB AG sich für illegale politische Zwecke hat instrumentalisieren lassen und nicht so

blöde sein kann, wie sie zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung wegen des Tatbestands der Untreue tut. Hier geht es um einen Fall der Wirtschaftskriminalität, der die Verflechtungen von Politik und Wirtschaft offenbart.

- d) Die Frage, ob weiter die gesetzlichen Fristen für ein Bürgerbegehren gewahrt sind, ist im Prozess beim VG ebenfalls zur Kenntnis der LHS erläutert worden. Wird die Sache an die Widerspruchsbehörde abgegeben, mag sie die Akten des Gerichts anfordern. Auf den diesseitigen Schriftsatz vom 7.09.2015 nehme ich insoweit vollinhaltlich Bezug.
Im Ergebnis ist das Recht auf Durchführung des Storno 21-Bürgerbegehrens jedenfalls nach der Gemeindeordnung zu bejahen und insbesondere auch nicht verwirkt.

Mit freundlichem Gruß


Rechtsanwalt